



UPZ, TEILZEIT UND ERMÄSSIGUNG IM SCHULJAHR 2026/27

Seite 1 von 4

0. Termin für die Beantragung von Teilzeit und Beurlaubung

Die Schulleitungen müssen Teilzeit- und Beurlaubungsanträge bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres an das Ministerium übermitteln. Es wird aber darum gebeten, schulinterne, eventuell einige Tage früher liegende Fristsetzungen zu beachten.

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Grundlage ist die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018. Damit gilt für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende altersunabhängige Tabelle:

| | bei rein wiss. Unt. | bei rein nicht-wiss. Unt. |
|-----|---------------------|---------------------------|
| UPZ | 23 | 27 |

2. UPZ bei teilweise nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungstunden) folgende Regelung:

| wiss. Unt. in WStd | UPZ |
|--------------------|-----|
| 0 - 2 | 27 |
| 3 - 8 | 26 |
| 9 - 14 | 25 |
| 15 - 20 | 24 |
| 21 - 23 | 23 |

3. Teilzeit

Hier gelten im Schuljahr 2026/27 weiterhin die gleichen Regelungen, wie im Schuljahr davor. Für Kolleginnen und Kollegen mit einer beförderungswirksamen Funktion gilt, dass die Teilzeit nicht unter



dem funktionsverträglichen Maß beantragt werden soll. Dieses ist abhängig von der Art der Funktion. Ansonsten gelten die gesetzlichen Unter- bzw. (im Fall von Elternzeit) Obergrenzen.

Familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in der Elternzeit (nach Art. 89 BayBG für verbeamtete bzw. § 11 Abs. 1 TV-L für angestellte Lehrkräfte) kann zum kommenden Schuljahr von allen Beschäftigten beantragt werden.

Antragsteilzeit (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L) soll unter Beachtung des gesetzlichen hälftigen Mindestumfangs von 12 Wochenstunden bei nur wissenschaftlichem bzw. 14 Wochenstunden bei nur nicht-wissenschaftlichem Unterricht (ggf. inklusive Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach Art. 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Bei **Antragsteilzeit** ist zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit im Schuljahr 2026/27 bei Fächerkombinationen mit **Mathematik, Physik, Informatik oder Kunst** mit Zustimmung des Hauptpersonalrats aus dienstlichen Gründen eine **Erhöhung des gewünschten Teilzeitumfangs um bis zu fünf Wochenstunden** möglich. **Dies wird jedoch nach unseren bisherigen Erfahrungen, wenn überhaupt, nur in seltenen Einzelfällen erfolgen.** Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren, was jährlich überprüft wird.

Bei allen übrigen Fächern und bei familienpolitischer Teilzeit und Teilzeit in der Elternzeit gilt:

Jede Lehrkraft erklärt sich mit Antragstellung „damit einverstanden, dass aus dienstlichen Gründen von der beantragten bzw. antragsgemäß bereits genehmigten Wochenstundenzahl **um bis zu zwei Wochenstunden abgewichen** werden kann, wenn danach der Mindestumfang bei der jeweiligen Art der Teilzeitbeschäftigung nicht unterschritten bzw. der Höchstumfang (bei Teilzeit in Elternzeit) nicht überschritten wird.“ (siehe Antragsformular)

4. Freistellungsjahrmodell (Sabbatjahrmodell)

Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten gelungen, die Abschaffung bzw. vollständige Aussetzung dieser Teilzeitform abzuwenden. Unter folgenden Bedingungen kann für das kommende Schuljahr ein Freistellungsjahrmodell (Sabbatjahrmodell) beantragt werden:

- Jede Lehrkraft kann in ihrer Dienstzeit einmal ein Modell beantragen.
- Alle Modelle mit einem Jahr Freistellung (unmittelbar vor dem Ruhestand auch ein halbes Jahr) und mindestens fünf Jahren Ansparphase bleiben genehmigungsfähig.
- Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen.

Auch wenn die Einschränkung auf Modelle mit einer längeren Ansparphase schmerzlich ist, bleibt in Zeiten des Lehrkräftemangels dadurch zumindest ein Baustein zum „Durchschnaufen“ im Laufe des Dienstlebens erhalten. In Absprache mit dem HPR wird dieses Modell bei zurückgehendem Personalbedarf wieder erweitert.

5. Hinausschieben des Ruhestands auf eigenen Wunsch

Bei Lehrkräften mit allen Fächerverbindungen werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG wohlwollend geprüft. Die Regelungen zu Teilzeit und Ermäßigungen gelten entsprechend weiter.

6. Weitere Regelungen im Fach Kunst (siehe außerdem 3./4./5.)

Antragsteilzeiten (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L) können nur bei einem Mindestumfang von **17 Wochenstunden** (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden.

Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden auch hier die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

7. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man im Schuljahr 2026/27 in Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

| geboren | vor dem | 02.02.1965 | 02.02.1967 | nach dem |
|--------------|------------|----------------|----------------|------------|
| | 02.02.1965 | 01.02.1967 | 01.02.1969 | 01.02.1969 |
| WStd. | 3 | 2 | 1 | 0 |

Bei Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen. Im Freistellungsmodell („Sabbatjahr“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig. Bei Teilzeit errechnen sie sich anteilig nach den geleisteten Wochenstunden wie unter Abschnitt 9 aufgeführt.

8. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit folgende Ermäßigungsstunden zu:

| GdB | ab 50 | ab 70 | ab 90 |
|--------------|----------|----------|----------|
| WStd. | 2 | 3 | 4 |

9. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeitdeputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Man kann daher durch geschickte Wahl des Teilzeitmaßes oft mit einer geringen Erhöhung der Unterrichtsstundenzahl ein deutliches Plus an Bezügen erreichen.

Es gelten die Tabellen in der Anlage 5 des jährlichen KMS zur Unterrichtsplanung.

In Abhängigkeit der bei Vollzeit zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ bei rein wissenschaftlichem Unterricht) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden. Stundenmaße, die in diesen Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden, da die entsprechende Unterrichtsstundenzahl auch mit einem höheren Teilzeitmaß und somit höheren Bezügen erreicht wird.

Grau unterlegt: Ermäßigungsstunden bei Vollzeit, Linke Spalte: beantragtes Teilzeitmaß, rechte Spalte: verbleibende Ermäßigungsstunden

| In Vollzeit 1 WStd | |
|--------------------|---|
| 1 bis 11 | 0 |
| 13 bis 22 | 1 |

| In Vollzeit 2 WStd | |
|--------------------|---|
| 1 bis 5 | 0 |
| 7 bis 17 | 1 |
| 19 bis 22 | 2 |

| In Vollzeit 3 WStd | |
|--------------------|---|
| 1 bis 3 | 0 |
| 5 bis 11 | 1 |
| 13 bis 19 | 2 |
| 21, 22 | 3 |

| In Vollzeit 4 WStd | |
|--------------------|---|
| 1,2 | 0 |
| 4 bis 8 | 1 |
| 10 bis 14 | 2 |
| 16 bis 20 | 3 |
| 22 | 4 |

| In Vollzeit 5 WStd | |
|--------------------|---|
| 1,2 | 0 |
| 4 bis 6 | 1 |
| 8 bis 11 | 2 |
| 13 bis 16 | 3 |
| 18 bis 20 | 4 |
| 22 | 5 |

| In Vollzeit 6 WStd | |
|--------------------|---|
| 1 | 0 |
| 3 bis 5 | 1 |
| 7 bis 9 | 2 |
| 11 bis 13 | 3 |
| 15 bis 17 | 4 |
| 19 bis 21 | 5 |

| In Vollzeit 7 WStd | |
|--------------------|---|
| 1 | 0 |
| 3,4 | 1 |
| 6 bis 8 | 2 |
| 10, 11 | 3 |
| 13, 14 | 4 |
| 16 bis 18 | 5 |
| 20, 21 | 6 |

Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht verweisen wir aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Rechtsschutz bpv

Julian Lohr
Hauptpersonalrat

Benedikt Karl
Hauptpersonalrat
stellv. Vorsitzender bpv
Referat Berufspolitik bpv